

92. Wird in einem Falle, wo für eine Partei zwei Prozeßbevollmächtigte aufgestellt sind, die Zustellung dadurch ungültig, daß das zuzustellende Schriftstück an die zwei Bevollmächtigten adressiert ist? Wie sind Ungenauigkeiten in der von einem Postboten bewirkten Zustellung zu beurteilen?

III. Civilsenat. Urt. v. 22. Oktober 1889 i. S. K. (Kf.) w. R. (Befl.)
Rep. III. 210/89.

- I. Landgericht Hanau.
- II. Oberlandesgericht Kassel.

Auß den Gründen:

„In erster Instanz ist die Beklagte zufolge Urtheiles des Landgerichtes zu Hanau von den Anwälten U. und R. vertreten worden, und zwecks Zustellung der Berufungsschrift hat der Gerichtsvollzieher R. dieselbe laut Urkunde vom 26. März der Post in einem mit seinem Dienststiegel verschlossenen Briefumschlage übergeben, welcher mit der

Aufschrift versehen war: „An die Herren Rechtsanwälte U. und R.“ Das mit dieser Adresse versehene Schriftstück ist nach der vorgelegten Postzustellungsurkunde am 27. März dem Gehilfen H. zugestellt worden, da, wie es in der Urkunde heißt, „der Adressat“ nicht angetroffen wurde. Im Thatbestande des Berufungsurteiles wird weiter bemerkt: Kläger hat behauptet, daß H. Gehilfe beider Rechtsanwälte (U. und R.) sei, auch daß beide Rechtsanwälte ein gemeinsames Geschäftslokal haben. Beklagte hat dies nicht bestritten. Letztere hat nun ihrerseits die Rechtsgültigkeit der Zustellung nicht beanstandet, der Berufungsrichter hat aber die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Zustellung der Berufungsschrift nicht als ordnungsmäßig bewirkt anzusehen sei.

Derselbe geht davon aus, daß die Zustellung ein streng formaler Akt sei und ihrer Natur nach nur einem bestimmten individuellen Empfänger gegenüber vollzogen werden könne, wie dies auch die Civilprozeßordnung in ihren einzelnen Ausführungsbestimmungen, wie sie enthalten sind in den §§. 155. 166. 172 und ebenso in ihrer Vorschrift über die Beurkundung der Zustellung (§§. 174. 177. 178) zur Voraussetzung nehme. Dem Berufungsrichter erscheint daher die Zustellung der Berufungsschrift im vorliegenden Falle schon aus dem Grunde rechtungsgültig, weil die Zustellungsurkunde an die beiden genannten Rechtsanwälte adressiert war. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden.

Die Vorschrift des §. 174 C.P.O.: „Die Zustellungsurkunde muß enthalten: 3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll“, besagt keineswegs, daß stets nur eine Person als die, an welche zuzustellen, bezeichnet werden dürfe und also die für eine Partei, welche sich durch zwei Anwälte hat vertreten lassen, bestimmte Zustellung als für sie unverbindlich und rechtungsgültig anzusehen wäre, wenn in der Zustellungsurkunde nicht bloß einer ihrer Vertreter, sondern beide als zur Entgegennahme der Zustellung legitimiert bezeichnet worden. Auch die übrigen Bestimmungen der Civilprozeßordnung enthalten keine Vorschrift, welche es rechtfertigen könnte, in der Adressierung der Zustellungsurkunde an zwei Anwälte, von denen jeder als zur Entgegennahme der Zustellung für die Partei legitimiert anzusehen ist, eine die Zustellung ungültig machende Formwidrigkeit zu erblicken.

Zweifelhafter könnte es vielleicht erscheinen, ob die Bescheinigung des Postboten zur Rechtfertigung der Ersatzzustellung den formalen Erfordernissen entspreche. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß der Postbote mit den Worten „der Adressat“ hat zum Ausdruck bringen wollen, daß weder der Adressat U. noch der Adressat R. im Geschäftslokale angetroffen worden sei. Und ein so streng formaler, die Interessen der Parteien gefährdender Standpunkt darf nicht eingenommen werden, daß in jeder mangelhaften Ausdrucksweise eines Postboten ein ausreichender Grund gefunden werden dürfte, die Zustellung für ungültig zu erklären.“